

Jugendordnung der Sportjugend M-V im Landessportbund M-V e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (SJ MV) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB M-V e.V.). Mitglieder der SJ MV sind die Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Kreissportbünde und der Landesfachverbände des LSB M-V e.V.
2. Sie führt und verwaltet sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LSB M-V e.V. selbständig und eigenverantwortlich.
3. Sitz der SJ MV ist der Sitz des LSB M-V e.V.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Die SJ MV vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Die SJ MV ist parteiunabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein. Sie ist im Rahmen ihrer Ordnung zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder- und Jugendsports bereit.
3. Die SJ MV entwickelt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite, befähigt junge Menschen zu sozialem Verhalten, regt zu gesellschaftlichem Engagement an und weckt durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationaler Verständigung.
4. Die SJ MV entspricht durch ihre Tätigkeiten in den Sportvereinen und Fachverbänden dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung und bietet Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen an. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Sie bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie fördert das junge Ehrenamt durch geeignete Angebote.
6. Die SJ MV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die SJ MV wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und Benachteiligung und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Organe

Organe der SJ MV sind:

- die Vollversammlung
- der Beirat
- der Vorstand.

§ 4 Vollversammlung

1. Stellung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der SJ MV.

2. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Kreissportbünde und der Landesfachverbände des LSB M-V e. V. und dem Vorstand der SJ MV. Die zuständigen Jugendorganisationen entsenden in die Vollversammlung entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 27 Jahre

- bis zu 1.500 Mitglieder 1 Delegierte (n),
- bis zu 7.500 Mitglieder 2 Delegierte,
- bis zu 10.000 Mitglieder 3 Delegierte,
- bis zu 20.000 Mitglieder 4 Delegierte und
- jedes weitere 10.000 Mitglied gewährt eine weitere Stimme.

Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist innerhalb der Mitgliedsorganisation zulässig, dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 6.1 haben je eine Stimme.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- c) Bericht über die Rechnungsprüfung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung des Haushaltsplanes des kommenden Jahres,
- g) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen

4. Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt alle 5 Jahre, jedoch mindestens 8 Wochen vor dem Landessporttag zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung hierzu getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Kreissportbünde und der Landesfachverbände des LSB M-V e.V. oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

5. Einladung

Den Stadt- und Kreissport- sowie Landesfachverbandsjugenden sind die

- Einladungen mindestens 6 Wochen und
- Tagesordnung und eingegangene Anträge (§ 4.7) mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin zuzusenden.

Bei außerordentlichen Vollversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

6. Tagungsleitung

Die Vollversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der/die 1. Vorsitzende verhindert ist, wird die Tagungsleitung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden/Schatzmeister/in übernommen. Sind beide verhindert, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte die Tagungsleitung.

7. Anträge

Anträge sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und mit Begründung durch die Gliederungen (Stadt- und Kreissport- sowie Landesfachverbandsjugenden) an den Vorstand bzw. durch diesen selbst zu stellen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der Delegierten dem zustimmt. Änderungsanträge zur Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

8. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

9. Abstimmung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

10. Wahlen

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Verlangt mindestens ein Delegierter/eine Delegierte geheime Abstimmung, so ist dementsprechend zu verfahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit der Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat besteht aus

- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Kreissportbünde und der Landesfachverbände des LSB M-V e.V. mit je einer Stimme und
- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 6.1 mit je einer Stimme.

2. Er tritt in den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- Bestätigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres,
- Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 3,
- Erörterung gesellschaftspolitischer Aufgaben aus dem Jugendbereich,
- Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme,
- Erfahrungsaustausch der Verbände.

4. Termin und Ort der Versammlung beschließt der Vorstand der SJ MV.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden/Schatzmeister und
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern und
 - dem /der Abteilungsleiter/in Bildung/Jugend.

Zwei Vorstandsmitglieder sollten bei der Wahl unter 27 Jahre alt sein.
2. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
 - Sportliche Jugendarbeit,
 - Bildungsarbeit,
 - Allgemeine Jugendarbeit,
 - Junges Engagement,
 - Internationale Jugendarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Jugendpolitik,
 - Finanz- und Zuschusswesen.
3. Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiterin/ des Abteilungsleiters Bildung/Jugend wird durch die Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu kooptieren. Ein kooptiertes Mitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand. Es bleibt bis zur nächstfolgenden Vollversammlung bzw. – wenn zuvor der Beirat zusammentritt – bis zur nächstfolgenden Beiratssitzung im Amt. In letzterem Fall findet eine Nachwahl für das ausscheidende Mitglied durch den Beirat statt. Das auf diese Weise neugewählte Vorstandsmitglied hat Stimmrecht und bleibt bis zur nächstfolgenden Vollversammlung im Amt.

Die jeweilige Abteilungsleiterin/ der jeweilige Abteilungsleiter Bildung/Jugend wird ohne Wahl oder Kooptierung kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und scheidet aus, sobald sie/ er nicht mehr die Funktion der Abteilungsleiterin/ des Abteilungsleiters Bildung/Jugend innehat.
4. Arbeitsweise

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung des LSB M-V e.V., der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vollversammlung und des Beirates sowie der Geschäftsordnung (regelt die Arbeitsweise vom Vorstand). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Arbeitsgremien

1. Zur Gestaltung der Arbeit der im § 6 genannten Fachbereiche beruft der Vorstand auf Grund personeller Vorschläge seiner Gliederungen Fachausschüsse, Org-Teams oder Arbeitsgruppen, die in der Regel durch gewählte Vorstandsmitglieder geleitet werden.
2. Die Arbeitsgremien nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und können dem Vorstand Empfehlungen geben. Für zeitlich begrenzte Aufträge können Gremien berufen werden, deren Tätigkeit mit der Erledigung des Auftrages endet.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Die SJ MV unterhält ihre Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle des LSB M-V e.V. Sie arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung sowie im Auftrag und nach den Weisungen des Vorstandes der SJ MV.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem/der Abteilungsleiter/in Bildung/Jugend geleitet. Der/ die Abteilungsleiter/in und weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen werden auf Vorschlag des Vorstandes der SJ MV vom LSB M-V e.V. eingestellt.

§ 9 Vertretung

1. Die SJ MV wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n/Schatzmeister/in vertreten.
2. Gemäß § 13 der Satzung des LSB M-V e.V. gehört die/der Vorsitzende der SJ MV dem Präsidium des LSB M-V e.V. an.

§ 10 Gültigkeit und Ordnung

1. Die Ordnung der SJ MV ist für alle zu Mecklenburg-Vorpommern gehörenden Stadt- und Kreissport und Landesfachverbandsjugenden verbindlich.
2. Die Gliederungen geben sich eigene Jugendordnungen, die mit den Paragraphen 1 und 2 in Einklang stehen müssen und die Paragraphen 4.2, 5 und 6 sinngemäß übertragen.

Beschlossen von der 1. Vollversammlung der SJ MV am 23. September 1990, geändert am 20.06.1992, 09. April 1994, 23.03.2002, 01.04.2006, 16.04.2011, 21.09.2013, 26.09.2015, 16.09.2017 und am 10.09.2021.